

Amtsgericht Nauen

Geschäftsverteilungsplan 2025 (richterlicher Dienst)

gültig ab dem 01.04.2025

Erster Teil

A) Allgemeine Hinweise

I.

Bei der Verteilung nach Buchstaben ist bestimmend der Name des/der Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten, Betroffenen, Antragsgegners/Antragsgegnerin, Beklagten, Schuldners/Schuldnerin, Erblassers/Erblasserin; bei Mieterhöhungssachen der Name des Klägers/der Klägerin, bei Annahmen als Kind der Name der/des Anzunehmenden, bei Ehelicherklärungen der Name der/des für ehelich zu Erklärenden, bei Namenserteilungen an Kinder von Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, deren Name, bei Sorgerechts- und Umgangsrechtverfahren der Name des Kindes.

Richtet sich das Verfahren gegen mehrere, so entscheidet über die Zuständigkeit die alphabetische Reihenfolge. Diese Regelung gilt auch bei Widerspruch oder Einspruch nur einer/eines von mehreren Beklagten, Schuldnern/Schuldnerinnen oder Antragsgegnern/Antragsgegnerinnen. Versicherungen bleiben, wenn sie neben anderen verfahrensbeteiligt sind, unberücksichtigt.

Ist kein Antragsgegner/in angegeben, entscheidet die Bezeichnung der/des Antragstellers/Antragstellerin. Ä, ö, ü und ß werden wie ae, oe, ue und ss behandelt.

1. Natürliche Personen

Hat der Nachname mehrere Bestandteile, ist der erste großgeschriebene maßgebend, bei Familiensachen der gemeinsame Familienname, bei Einzelhandelsfirmen der Name der/des Inhabers/Inhaberin. Ist bei mehreren Antragsgegnern/Antragsgegnerinnen pp. der Vorname maßgebend, so soll der in alphabetischer Reihenfolge erste Vorname entscheidend sein.

2. Übrige Fälle

Im Übrigen entscheidet der Anfang der Benennung (außer Artikel); enthält die Benennung Familiennamen, so ist der Erstgenannte maßgebend.

II.

Maßgebend ist der Tag, an dem die Sache eingeht, auch nach Mahnverfahren. Ist die Sache zu Unrecht in die Abteilung gelangt (z.B. durch Irrtum, falsche Schreibweise, unrichtige Namen), kann an die zuständige Abteilung nur bis zur 1. Verfügung des Richters/der Richterin abgegeben werden. Gesetzlich vorgesehene Verweisungen bleiben unberührt. Bearbeitungen wegen besonderer Eile begründen keine Zuständigkeit.

III.

1. Bei Sachzusammenhang ist die Zuständigkeit der Abteilung gegeben, die als erste mit der Sache befasst wurde (Eingangsstempel), solange das Verfahren noch nicht erledigt ist (Zählkarte, im Ermittlungsverfahren Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft).
2. Bei Familien-, Kindschafts- und Unterhaltssachen, die denselben Personenkreis betreffen, besteht Sachzusammenhang.

IV.

1. Eine Verhinderung eines Richters/einer Richterin liegt vor, wenn er/sie aus rechtlichen (z.B. nach § 22 ff. StPO, § 41 ZPO) oder aus tatsächlichen Gründen (z.B. Urlaub, Dienstbefreiung, Erkrankung, Unerreichbarkeit) an der Wahrnehmung der ihm obliegenden richterlichen Tätigkeit gehindert ist. Ein/e Richter/in ist auch dann verhindert, wenn sie/er infolge eigener Tätigkeit (z.B. in der Sitzung) von einer keinen Aufschub duldenden richterlichen Tätigkeit abgehalten ist.
2. Die Vertretung eines/einer verhinderten Richters/Richterin übernimmt der/die Richter/in, der geschäftsplanmäßig zum Vertreter des/der verhinderten Richters/Richterin bestimmt ist; bei mehreren geschäftsplanmäßigen Vertretern/Vertreterinnen in der Reihenfolge der Festlegung im Geschäftsverteilungsplan.
3. Ist auch der/die Vertreter/in und ein/e etwaige/r weitere/r Vertreter/in verhindert, dann vertreten sich innerhalb
 - a) der Strafabteilung
RinAG Baumgart, RinAG Boehm, Rin Holzinger und RinAG Pfützner untereinander nach der Reihenfolge des Alphabets in der Weise, dass anstelle des/der letztverhinderten Richters/Richterin derjenige/diejenige tritt, die/der nach dem Familiennamen im Alphabet nachfolgt.

b) der Familienabteilung

RinAG Biehl, DirAG Boecker, RinAG Passerini und RinAG Pfützner untereinander nach der Reihenfolge des Alphabets in der Weise, dass anstelle des/der letztverhinderten RichterIn/Richters diejenige/derjenige tritt, die/der nach dem Familiennamen im Alphabet nachfolgt.

c) der Zivilabteilung

RinAG Boehm, RinAG Elvert und RiAG Kaab untereinander nach der Reihenfolge des Alphabets in der Weise, dass anstelle des/der letztverhinderten RichterIn/Richters diejenige/derjenige tritt, die/der nach dem Familiennamen im Alphabet nachfolgt.

4. Lässt sich auf diese Weise ein/e Vertreter/in nicht finden, dann vertreten sich die Richter/innen untereinander nach der Reihenfolge des Alphabets in der Weise, dass anstelle der/des letztverhinderten RichterIn/Richters diejenige/derjenige tritt, die/der nach dem Familiennamen im Alphabet nachfolgt.

V. Vorrang der Spezialzuständigkeit

Bei einer Klagehäufung geht die spezielle Zuständigkeit einer allgemeinen vor.

B) Strafsachen

I.

Die vom Revisionsgericht an eine andere Abteilung zurückverwiesenen Sachen (§ 354 Abs. 2 StPO) gehen in die Abteilung des Erstvertreters/der Erstvertreterin, die/der in Schöffensachen auch als Schöffenrichter/in tätig wird.

Bei Verhinderung des Erstvertreters/der Erstvertreterin ist die/der zweite Amtsrichter/in berufen.

II.

In den Fällen des § 460 StPO ist der/die Straf- bzw. Schöffenrichter/in zuständig, die/der die höchste Strafe ausgesprochen hat, bei derselben Strafhöhe die letzte Strafe.

Zweiter Teil

A) Verteilung der Geschäfte

I. Zivilgerichtsbarkeit

1. Vollstreckungssachen

Richterin: RinAG Elvert
Vertreter: DirAG Boecker

2. Zentrales Vollstreckungsgericht

Richter: DirAG Boecker
Vertreterin: RinAG Elvert

3. Zivilsachen, Mieterhöhungssachen, Versicherungsvertragssachen und WEG-Verfahren

- a) C- und H-Sachen des Zivilprozessregisters
nach den Buchstaben

J, O, P, Sch, T, W und Z

- b) Mieterhöhungssachen gemäß §§ 558, 559 BGB einschließlich negativer
Feststellungsklagen nach den Buchstaben

L – Z

Richter: RiAG Kaab
Vertreterin: RinAG Elvert

- c) Verfahren nach dem WEG

Richterin: RinAG Elvert
Vertreter: RiAG Kaab

- d) C- und H-Sachen des Zivilprozessregisters
nach den Buchstaben

A, C bis E, H, K, L, M, Q, R, S (ohne Sch), St, U, X und Y

- e) und alle Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen ohne
Ansprüche aus Verkehrsunfällen

Richterin: RinAG Elvert
Vertreter: RiAG Kaab

- f) C- und H-Sachen des Zivilprozessregisters
nach den Buchstaben

B, F, G, I, N und V

- g) und Mieterhöhungssachen gemäß §§ 558, 559 BGB einschließlich
negativer Feststellungsklagen nach den Buchstaben

A – K

Richterin: RinAG Boehm
Vertreterin: RinAG Elvert

II. Familiengerichtsbarkeit

1. Buchstaben

**A - C, F, J, L und Z
sowie die bis zum 31.12.2023 eingegangenen
Verfahren zu dem Buchstaben P**

Richterin: RinAG Passerini
Vertreterin: RinAG Pfützner

2. Buchstaben

**G - I, K, Q
und die freitags eingehenden Anträge und
Anregungen zu den Buchstaben O und S – Y, deren
Bearbeitung keinen Aufschub duldet**

Richter: DirAG Boecker
Vertreterin: RinAG Biehl

3. Buchstaben

**O und S – Y
mit Ausnahme der freitags eingehenden Anträge und
Anregungen, deren Bearbeitung keinen Aufschub
duldet,**

Richterin: RinAG Biehl
Vertreter: DirAG Boecker

4. alle Adoptionssuchen und die Buchstaben

**D, E, M, N, R
sowie die ab dem 01.01.2024 eingehenden Verfahren
zu dem Buchstaben P**

Richterin: RinAG Pfützner
Vertreterin: RinAG Passerini

III. Strafgerichtsbarkeit

1. a) Vorsitzender des Schöffenwahlausschusses, Auswahl und Auslosung der Schöffen/Schöffinnen (§§ 38 ff und § 77 GVG, § 35 JGG)

Richterin: RinAG Baumgart
Vertreterin: Rin Holzinger

- b) Vorsitz bei der Entscheidung über Einsprüche gegen die Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses und bei der Wahl der Jugendschöffen/-schöffinnen und –ersatzschöffen/-schöffinnen in dem Schöffenwahlausschuss (§ 35 Abs. 4 JGG)

Richterin: RinAG Baumgart
Vertreterin: Rin Holzinger

2. a) Ermittlungsverfahren, Entscheidungen und Tätigkeit in Ermittlungsverfahren in Jugendstrafsachen bei Vorführungen
- b) Freiheitsentziehungssachen nach Bundesgesetzen und Durchsuchungsanordnungen nach § 58 Abs. 8 i. V. m. Abs. 6 AufenthG
- c) Richterliche Entscheidungen nach den Polizeigesetzen und dem Ordnungsbehördengesetz

Eingänge einschließlich der Bearbeitung von Folgeanträgen

montags

Richterin: Rin Holzinger

Vertreterin: RinAG Baumgart

dienstags

Richterin: RinAG Baumgart

Vertreterin: Rin Holzinger

mittwochs

Richterin: RinAG Boehm

Vertreterin: Rin Holzinger

donnerstags

Richterin: Rin Holzinger

Vertreterin: RinAG Boehm

freitags

Richterin: RinAG Baumgart

Vertreterin: RinAG Boehm

3. **OWi-Sachen** einschließlich Erzwingungshaftanträge gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche

a) jeweils Buchstaben

A - K

Richterin: RinAG Pfützner

Vertreterin: RinAG Boehm

b) jeweils Buchstaben

L - Z

Richterin: RinAG Boehm

Vertreterin: RinAG Pfützner

4. **Strafverfahren gegen Erwachsene**

a) Strafprozesssachen in der Zuständigkeit des **Schöffengerichts**

Richterin: RinAG Baumgart

Vertreterin: Rin Holzinger

Zweite/r Amtsrichter/in für das erweiterte Schöffengericht:

Richter: DirAG Boecker
Vertreterin: RinAG Boehm

- b) **Strafrichterstrafsachen** (auch Privatklassesachen), Strafbefehle, Vernehmungen im Wege der Rechtshilfe in Strafsachen

aa) Buchstaben A-Z mit Ausnahme der seit dem 01.05.2023 eingegangenen und eingehenden Verfahren zu dem Buchstaben B

Richterin: Rin Holzinger
Vertreterin: RinAG Baumgart

bb) die ab dem 01.05.2023 eingegangenen und eingehenden Verfahren zu dem Buchstaben B

Richterin: RinAG Baumgart
Vertreterin: Rin Holzinger

- c) Abweichend von der vorstehend zu b) getroffenen Festlegung gilt für Anträge auf Durchführung **beschleunigter Verfahren**, bei denen der/die Beschuldigte vorläufig festgenommen worden ist, folgende Zuständigkeit:

montags

Richterin: Rin Holzinger
Vertreterin: RinAG Baumgart

dienstags

Richterin: RinAG Baumgart
Vertreterin: Rin Holzinger

mittwochs

Richterin: RinAG Boehm
Vertreterin: Rin Holzinger

donnerstags

Richterin: Rin Holzinger
Vertreterin: RinAG Boehm

freitags

Richterin: RinAG Baumgart
Vertreterin: RinAG Boehm

5. Strafverfahren gegen Jugendliche/Heranwachsende nach JGG

a) Jugendschöffensachen

Richterin: RinAG Baumgart

Vertreterin: Rin Holzinger

b) Jugendrichtersachen

Richterin: RinAG Baumgart

Vertreterin: Rin Holzinger

IV. Freiwillige Gerichtsbarkeit

1. **Betreuungs- und Unterbringungssachen,** soweit nicht die Zuständigkeit des Familiengerichts begründet ist

a) **Buchstabe A - M**

Richter: RiAG Kaab

Vertreterin: RinAG Passerini

2. Vertreterin: RinAG Pfützner

b) **Buchstabe N - Z**

Richterin: RinAG Passerini

Vertreterin: RiAG Kaab

2. Vertreterin: RinAG Pfützner

c) Für die Bearbeitung von Anträgen und Vorgängen, die keinen Aufschub dulden, sind zuständig:

montags und donnerstags

Richter: RiAG Kaab

Vertreterin: RinAG Passerini

2. Vertreterin: RinAG Pfützner

dienstags und mittwochs

Richterin: RinAG Passerini

Vertreter: RiAG Kaab
2. Vertreterin: RinAG Pfützner

freitags

Richterin: RinAG Pfützner
Vertreterin: RinAG Passerini
2. Vertreter: RiAG Kaab

2. **Pflegschaftssachen**, soweit nicht die Zuständigkeit des Familiengerichts begründet ist

Richter: RiAG Kaab
Vertreterin: RinAG Passerini
2. Vertreterin: RinAG Pfützner

3. **Grundbuchsachen, Nachlasssachen und sonstige Angelegenheiten**

Richterin: RinAG Boehm
Vertreterin: RinAG Biehl

V. Entscheidungen über Ablehnungsgesuche

1. **Ablehnungsgesuche gegen Familienrichter/innen (§§ 6 FamFG, 45 ZPO)**

Richterin: RinAG Elvert
Vertreter: RiAG Kaab

2. **Ablehnungsgesuche gegen Zivilrichter/innen (§ 45 ZPO)**

Richter: DirAG Boecker
Vertreterin: RinAG Baumgart

3. **Ablehnungsgesuche gegen Strafrichter/innen (§§ 27 Abs. 3 Satz 1, 30 StPO)**

Richter: DirAG Boecker
Vertreterin: RinAG Elvert

4. Übrige Ablehnungsgesuche

Richter: DirAG Boecker
Vertreterin: RinAG Elvert

VI. Besondere Rechtsgebiete

1. Die durch das Schiedsstellengesetz dem Amtsgericht zugewiesenen Entscheidungen

Richter: DirAG Boecker
Vertreterin: RinAG Elvert

2. Entscheidungen nach dem Beratungshilfegesetz

Richterin: RinAG Elvert
Vertreter: RiAG Kaab

3. Alle nicht besonders zugewiesenen Aufgaben

Richter: DirAG Boecker
Vertreterin: RinAG Elvert

VII. Güterichter/innen

Die Aufgaben der Güterichterin übernimmt, soweit sie nicht originär oder als Vertreterin zuständig ist

RinAG Biehl

Vertreterin: RinAG Passerini

In den Fällen, in denen RinAG Biehl originär oder als Vertreterin zuständig ist, übernimmt die Aufgabe der Güterichterin

RinAG Passerini

VIII. Bereitschaftsdienst

Die Eildienstregelungen für das Jahr 2025 ergeben sich aus dem gesonderten Präsidiumsbeschluss für den Bereitschaftsdienst. Sind der/die aus dem Amtsgericht Nauen originär und auch vertretungsweise berufene Richter/in zugleich verhindert, ist der/die dem Amtsgericht Nauen angehörige und im Eildienstplan nächstberufene Richter/in als nächste/r Vertreter/in zuständig.